

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Landtages hat ihre Verfassungsgrundlage in Art. 63 Abs. 1 LV: «Dem Landtage steht das Recht der Kontrolle über die gesamte Staatsverwaltung zu; er übt dieses Recht durch eine von ihm zu wählende Geschäftsprüfungskommission aus.»

Die Geschäftsordnung des Landtags bezeichnet in § 48 die GPK als «ständige Kommission» und regelt insbesondere Wahl, Mitgliederzahl, Amtsdauer, Beschlussfähigkeit und Nichtöffentlichkeit der Kommission. Ansonsten verweist die GOLT aber in § 56 auf das Gesetz über die Kontrolle der Staatsverwaltung (VwKG).⁵

Die GPK besteht aus *fünf Mitgliedern*.⁶ Bis Anfang 1989 setzte sie sich aus drei Abgeordneten zusammen (vgl. Tabelle 22). Die Fraktionen machen zuhanden des Landtags Wahlvorschläge.⁷ Dieser wählt in seiner ersten Sitzung die Kommission mit einfacher Mehrheit.⁸ Im Untersuchungszeitraum erfolgte die Wahl stets einstimmig bei Stimmenthaltung der Gewählten. Über die Beteiligung von Minderheiten sagt die GOLT nichts aus; dies im Gegensatz zu den Regelungen in den Nachbarländern.⁹ Die parteipolitische *Zusammensetzung* entspricht in der Praxis den Mehrheitsverhältnissen im Plenum; die Mehrheitspartei, seit 1978 die VU, stellt in der GPK drei (im Untersuchungszeitraum 1978–85 zwei) Abgeordnete, die FBP zwei (einen).

Verschiedene *Berufe* waren zwischen 1978 und 1985 in der Kommission vertreten: zwei Lehrer, zwei Verbandsvertreter, ein Jurist (bis 1980) und ein Bauführer. Die Einsitznahme von Beamten oder Staatsangestellten scheint nicht ganz problemlos zu sein, da Interessenkollisionen nicht auszuschliessen sind.¹⁰ Wünschenswert wäre die dauernde Mitgliedschaft eines Juristen.

⁵ LGBI 1969 Nr. 32.

⁶ § 52 GOLT lässt die Kommissionsgrösse bewusst offen: «Die Kommissionen bestehen aus drei *oder* fünf Mitgliedern...» (Hervorhebung v. Verf.)

⁷ Vgl. RUTSCHKE, 77.

⁸ § 48 GOLT.

⁹ In der Schweiz (allerdings nur in der grossen Kammer) erhalten die Fraktionen in den Kommissionen eine ihrer Stärke entsprechende Vertretung (Art. 14 Abs. 3 Geschäftsreglement des Nationalrates); vgl. RIKLIN, Entwurf, 69; in Deutschland ebenso (§ 12 Geschäftsordnung des Bundestages); und auch die Regelung des § 30 Abs. 3 der Geschäftsordnung des österreichischen Nationalrates führt zum gleichen Resultat.

¹⁰ Die GPK des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt empfiehlt deshalb, grundsätzlich keine vom Staat beschäftigte Abgeordnete in die GPK zu entsenden. BERICHT, 18.